

Vorbemerkungen:

Gemäß § 61 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) wird der Schulleiter bzw. die Schulleiterin durch die Schulkonferenz gewählt. Der Schulträger wird in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch **ein stimmberechtigtes Mitglied** vertreten. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von **bis zu drei weiteren Vertretern/Vertreterinnen** des Schulträgers möglich, die nicht der Schule angehören dürfen.

Erläuterungen:

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, eine/n Vertreter/in der Verwaltung oder eine/n Vertreter/in der Politik als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz zu entsenden. Der Kreisausschuss entscheidet auf Vorschlag des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung über den stimmberechtigten Vertreter und die weiteren Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl.

Der Kreisausschuss hatte sich 2010 auf Vorschlag des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung dafür entschieden, den Leiter des Amtes für Schule und Bildungskordinierung aufgrund seiner Fachkenntnisse in schulischen Angelegenheiten und seiner Erfahrungen als Beobachter (Jurymitglied) in den von „Schulmanagement NRW“ (Landeszentrum für Schulleitungsqualifizierung) organisierten Schulleitereignungsfeststellungsverfahren als stimmberechtigten Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in die Schulkonferenzen der kreiseigenen Schulen zu entsenden.

Darüber hinaus wurden 2010 für die vorige Kommunalwahlperiode die folgenden Kreistagsmitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Schulkonferenzen benannt:

Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann (CDU)	Vertreter	Abg. Michael Solf (CDU)
Abg. Veronika Herchenbach-Herweg (SPD) (FDP)	Vertreterin	Abg. Renate Frohnhöfer
Abg. Edgar Hauer (Grüne)	Vertreterin	Abg. Claudia Owczarczak (fraktionslos)

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 09.03.2015

Im Auftrag